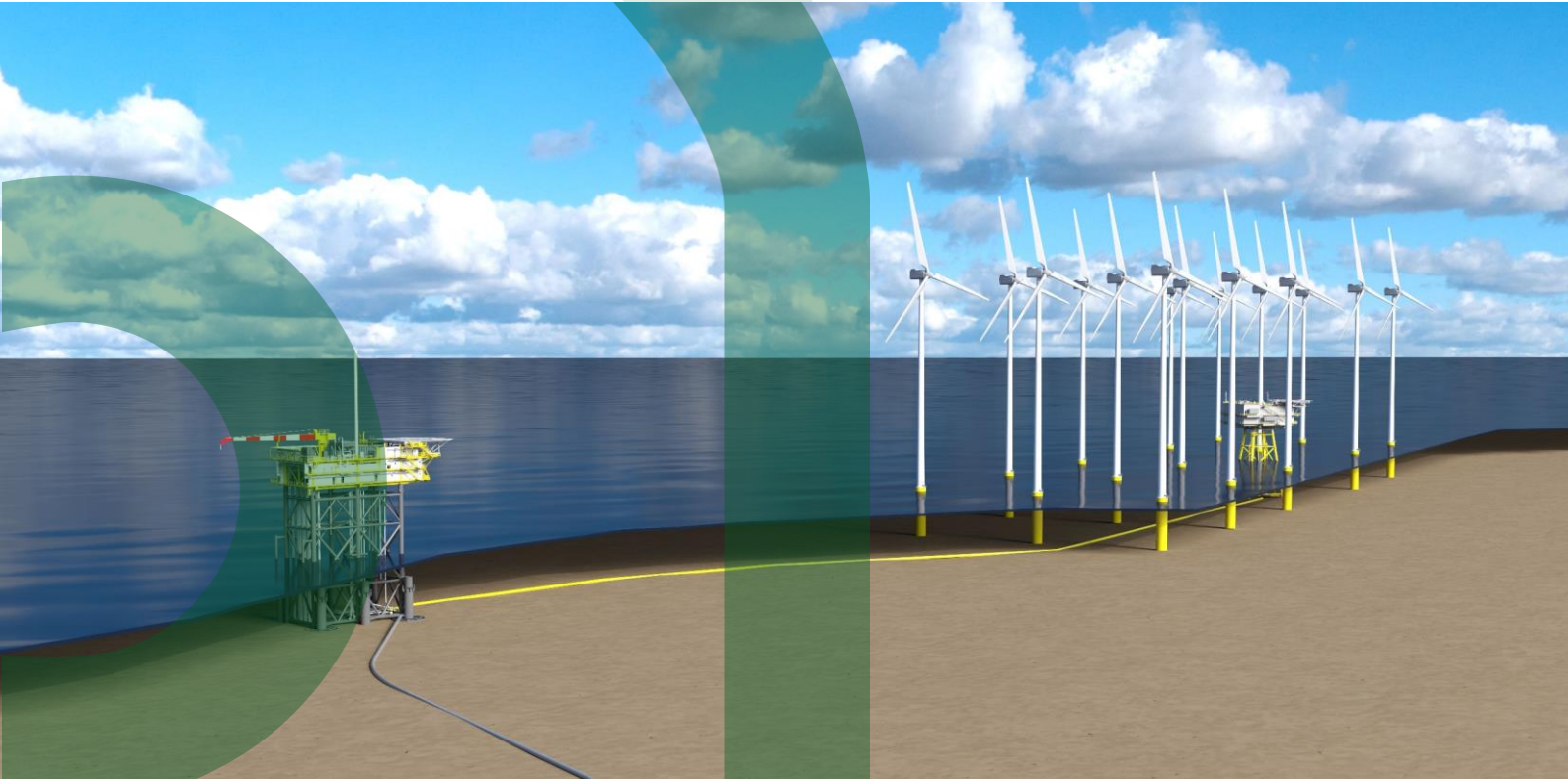




Arbeitsgruppe für
regionale Struktur- und
Umweltforschung GmbH

The Regional Planning and
Environmental Research Group



Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet

**Befreiung von den Verboten der Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der
niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee**

26. August 2022

*Der Originaltext wurde in deutscher Sprache verfasst. Soweit Widersprüche in
der Übersetzung bestehen, ist der deutsche Originaltext maßgeblich.*

Erstellt im Auftrag von:

**one
dyas**

Auftraggeber:**ONE-Dyas B.V.**

UNStudio, 7th Floor
Parnassusweg 815
1082 LZ Amsterdam
The Netherlands

Vorhaben:

Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet

Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee

Stand:

26.08.2022

Auftragnehmer:**ARSU GmbH**

Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 5554, 26045 Oldenburg

Tel. +49 441 971 74 97

Fax +49 441 971 74 73

www.arsu.de

info@arsu.de

Projektleitung:

Kerstin Bernhardt (Abteilungsleiterin Offshore, Prokuristin)

Bearbeiter:

Kerstin Bernhardt (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

Hartger Holm-Grünberg (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Kurzbeschreibung des Projektes.....	4
3.1	Räumliche Lage	4
3.2	Geplante Bohrungen	4
3.3	Lage des Vorhabens zum NSG Borkum Riff	5
3.4	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4	Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ (NSG WE 276)	6
4.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	6
4.2	Schutzzweck und allgemeine Erhaltungsziele.....	7
5	Überprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen	8
6	Prüfung der Befreiungstatbestände	11
7	Literaturverzeichnis.....	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der geplanten Richtbohrungen	5
--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Richtbohrungen der Erdgasfelder im GEMS-Gebiet.....	4
Tabelle 2:	Erhaltungsziele für das EU-VSG Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeere – Teilgebiet Borkum Riff sowie deren mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben	9

1 Einleitung

Das Konsortium der Erdgasproduzenten ONE-Dyas B.V., Hansa Hydrocarbons Ltd. sowie des staatlichen Unternehmens EBN B.V. hat im Jahre 2017 ein Erdgasfeld (N05-A) im sogenannten GEMS (Gateway to the Ems)-Gebiet lokalisiert. Das GEMS-Gebiet umfasst ein Cluster von nachgewiesenen und potenziellen Erdgaslagerstätten (letztere im Folgenden als „Prospekte“ bezeichnet) im niederländischen und deutschen Teil der Nordsee nördlich der Emsmündung.

Teile der Lagerstätte N05-A sowie auch Teilbereiche der Prospekte Diamant, N05-A-Noord und N05-A-Südost liegen auf deutschem Hoheitsgebiet. Über der Lagerstätte N05-A soll auf niederländischer Seite eine Bohr- und Produktionsplattform errichtet werden, um die vorhandenen Erdgasmengen grenzüberschreitend zu erschließen und zu fördern. Außerdem ist beabsichtigt, von dort aus Erkundungsbohrungen zu den vier umliegenden Prospekten (N05-A-Noord, Diamant, N05-A-Südost, Tanzaniet-Oost) durchzuführen und im Falle der Fündigkeit mögliche Gasvorkommen zu erschließen. Es wird von einer Erdgasförderung über 10 bis 35 Jahre ausgegangen. Für die in den deutschen Sektor reichenden Bohrungen hat die ONE-Dyas B.V. als bergrechtliche Unternehmerin beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Rahmenbetriebsplan eingereicht, über dessen Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Teile der Lagerstätten N05-A und der Prospekte Diamant und N05-A-Südost liegen unterhalb des Naturschutzgebiets (NSG) Borkum Riff. Das NSG Borkum Riff ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee (NSG-VO)¹ sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO u.a. alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung der nicht lebenden natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrundes sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung verboten.

Zwar reichen die von der im niederländischen Hoheitsgebiet belegenen Plattform in den deutschen Sektor abgeteuften Richtbohrungen nicht bis unter das NSG. Mit den in die Lagerstätten N05-A und die Prospekte Diamant und N05-A-Südost reichenden Bohrungen werden aber auch Teile der Lagerstätten unterhalb des NSG und damit „nicht lebende natürliche Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrundes“ erforscht und ausgebeutet. Von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO kann die zuständige Behörde gemäß § 5 NSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. **Eine solche Befreiung wird hiermit beantragt.** Wegen der

1

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/verordnungstext-zum-naturschutzgebiet-borkum-riff-45319.html

Konzentrationswirkung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben entscheidet das LBEG als Bergbehörde über den Befreiungsantrag.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 NSG-VO kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn diese aus

- Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da es sich bei dem NSG Borkum Riff um einen Bestandteil des VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ handelt, sind gemäß § 5 Satz 2 NSG-VO außerdem die Bestimmungen des § 34 BNatSchG zu beachten. Danach kann die Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck der NSG-VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG für eine Abweichungsentscheidung erfüllt sind.

In den folgenden Kapiteln wird eine kurze zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens gegeben. Zudem erfolgt eine Beschreibung des Schutzgebiets und die Darstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes Borkum Riff. Die hier beantragte Befreiung bezieht sich auf die durch die Extraktion von Erdgas aus dem unterhalb des NSG befindlichen Teil der Lagerstätte, weil es sich hierbei um „Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung der nicht lebenden natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrundes“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO handelt. Die einzige Auswirkung auf das NSG, die dadurch hervorgerufen wird, ist eine Meeresbodenabsenkung von wenigen Zentimetern. Im Übrigen führt das Gesamtvorhaben nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung und bedarf daher keiner Befreiung. Insoweit wird auf die Ausführungen in Kapitel 20 - Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ - der umweltfachlichen Gesamtunterlage der Antragsunterlagen für Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet verwiesen.

3 Kurzbeschreibung des Projektes

3.1 Räumliche Lage

Das GEMS-Gebiet umfasst ein Cluster von bestätigten Erdgaslagerstätten und potenziellen weiteren Lagerstätten (Prospekte) im niederländischen und deutschen Teil der Nordsee nördlich der Emsmündung.

Der geplante Standort der Produktionsplattform liegt im niederländischen Teil der Nordsee, etwa 20 km nördlich der Insel Schiermonnikoog und etwa 20 km nordwestlich der Insel Borkum. Die Entfernung zu deutschen Hoheitsgewässern beträgt ca. 570 m. Die Wassertiefe am Standort beträgt ca. 25 m.

3.2 Geplante Bohrungen

ONE-Dyas B.V. beabsichtigt, das Gasvorkommen N05-A von einer neuen Produktionsplattform aus zu erschließen, die oberhalb des N05-A-Vorkommens in niederländischen Hoheitsgewässern liegt. Außerdem ist es beabsichtigt, von dem gewählten Standort aus Explorationsbohrungen zu den vier umliegenden Prospekten (N05-A-Noord, Diamant, N05-A-Südost, Tanzaniet-Oost) durchzuführen und mögliche Gasvorkommen von der neuen Produktionsplattform aus zu erschließen. Die Prospekte Diamant und N05-A-Südost liegen vollständig auf deutscher Seite. Das Prospekt N05-A-Noord und das bestätigte Erdgasfeld N05-A liegen sowohl auf niederländischer als auch auf deutscher Seite. Das Prospekt Tanzaniet-Oost liegt vollständig auf niederländischer Seite. Keine der Bohrungen reicht bis unter das NSG Borkum Riff.

Tabelle 1: Richtbohrungen der Erdgasfelder im GEMS-Gebiet
Quelle: ONE-Dyas B.V., per E-Mail am 26.01.2022

Erdgasfeld/ Prospekte	Geplante Richtbohrungen <u>Niederlande</u>	Geplante Richtbohrungen <u>Deutschland</u>
N05-A	N05-A-01 N05-A-03	N05-A-Z1 N05-A-Z2
N05-A-Noord	N05-A-Noord-02	N05-A-Noord-Z1 N05-A-Noord-Z2
Diamant		Diamant Z1 Diamant Z2 Diamant Z3 Diamant Z4
N05-A-Südost		N05-A-Südost Z1
Tanzaniet-Oost	Tanzaniet-Oost-01	/

Befreiungsantrag Verbote NSG Borkum Riff

Oldenburg, 26.08.2022

The Regional Planning and
Environmental Research Group



Abbildung 1: Lage der geplanten Richtbohrungen
Eigene Darstellung

3.3 Lage des Vorhabens zum NSG Borkum Riff

Die Lage der Bohrungen in Bezug auf umgebende Schutzgebiete kann Abbildung 1 entnommen werden. Die geplanten Bohrungen verlaufen im Bereich des niedersächsischen Küstenmeeres zwischen dem FFH-Gebiet „Borkum-Riffgrund“ (DE 2104-301) - deckungsgleich mit NSG „Borkum-Riffgrund“ - und dem EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (im westlichen Teil deckungsgleich mit NSG WE 276 „Borkum Riff“). Die Bohrung Diamant-Z4 endet bei senkrechter Projektion² unmittelbar nördlich des NSG Borkum Riff. Alle anderen Bohrverläufe befinden sich in größerer Entfernung zum NSG. Die Richtbohrungen selbst laufen also nicht bis unter das NSG, aber die Lagerstätte N05-A und die Prospekte Diamant und N05-A-Südost erstrecken sich bis unterhalb des NSG.

3.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Bohrungen selbst haben keine Auswirkungen auf das NSG Borkum-Riff und bedürfen deshalb keiner Befreiung. Insoweit wird auf den UVP-Bericht und die FFH-

² Die Bohrungen enden jeweils in einer Tiefe von ca. 4 km unter dem Meeresboden. Damit ist die reale Entfernung der Bohrungen zu den auf der Meeresboden projizierten Schutzgebietsgrenze deutlich größer.

Verträglichkeitsuntersuchung verwiesen. Eine Befreiung ist aber erforderlich von dem Verbot, nicht lebende natürliche Ressourcen im Untergrund unter dem Meeresboden zu erforschen und auszubeuten.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren dieses Vorhabens (Förderung von Erdgas aus dem sich mit dem NSG Borkum Riff überschneidenden Teilen der Lagerstätte N05-A und der Prospekte Diamant und N05-A-Südost) betrachtet. Da keine Anlagen innerhalb des NSG Borkum Riff errichtet werden sollen und die Bohrungen selbst außerhalb des NSG enden, ist nur der Wirkfaktor „Bodensenkungen“ relevant.

4 Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ (NSG WE 276)

4.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG (§ 2 Abs. 2 NSG-VO).

Das rund 10.000 ha große Naturschutzgebiet liegt vor der Mündung der Ems in der offenen Nordsee. Die ständige Durchmischung von Ems- und Nordseewasser führt in diesem Teil des Meeres zu einer fortwährenden Ausbildung von lokalen Temperatur- und Salzgehaltsgefällen mit der Folge einer erhöhten Produktion von pflanzlichem und tierischem Plankton sowie der passiven Anreicherung von Nahrungspartikeln. Der Nahrungsreichtum lockt zahlreiche Fische an und diese wiederum Seevögel, die die Fische tauchend oder stoßtauchend erbeuten³.

Das NSG ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet u. a. für den Sterntaucher. Zwischen dem NSG „Borkum Riff“ und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.

³ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-borkum-riff-89912.html; abgerufen am 06.01.2021

4.2 Schutzzweck und allgemeine Erhaltungsziele

Gemäß § 2 Abs. 3 NSG-VO ist der Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das NSG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch:

1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung
 - a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,
 - b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
 - c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,
 - d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,
 - e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (*Gavia stellata*),
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere:

Eiderente (*Somateria molissima*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Tordalk (*Alca torda*), Trottellumme (*Uria aalge*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Heringsmöwe (*Larus fescus*), Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*).

5 Überprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen

Die durch die Gasförderung hervorgerufene prognostizierte Meeresbodenabsenkung beläuft sich auf wenige Zentimeter. Unter Betrachtung der gleichzeitigen Erdgasförderung aus allen Feldern zeigt die Senkungsberechnung durch DELTARES (2020), dass für das „Worst Case“-Szenario mit dem ungünstigsten Verdichtungskoeffizienten von 0.054 GPa^{-1} eine Senkung von max. 4,6 cm anzunehmen ist. Dieses Szenario hat eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit. Es ist wesentlich wahrscheinlicher, dass die mit der Erdgasförderung einhergehende Senkung deutlich geringer ausfällt. Daher ergibt sich unter Berücksichtigung des wahrscheinlichsten Verdichtungskoeffizienten von 0.035 GPa^{-1} eine max. Senkung von 2,6 cm. Das Gutachten zur Senkungsberechnung sowie die Evaluierung dessen von DMT (2021) sind den Antragsunterlagen beigelegt.

Senkungen in dieser Größenordnung sind im Vergleich zu natürlichen Morphodynamik des Meeresbodens als sehr gering anzusehen und führen nicht zu Beeinträchtigungen der charakteristischen Merkmale des NSG sowie der Nahrungsgrundlage der Seevögel (Plankton, Benthos, Fische).

Es sind somit keine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage der Vögel gegeben. Die natürlichen Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der Fische werden nicht verändert. Auch Auswirkungen auf das Makrozoobenthos und somit die Nahrungsgrundlage der Fische und einiger Vogelarten können ausgeschlossen werden. Aufgrund der nicht zu erwartenden Beeinträchtigungen der Fischfauna kommt es somit auch nicht zu einer Beeinträchtigung einer wesentlichen Nahrungsgrundlage der Vogelarten.

Eine Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen dem Schutzgebiet und Meeresflächen außerhalb desselben ist nicht gegeben. Ebenso wird die Erreichbarkeit des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt. Auswirkungen in Bezug auf die für das Gebiet charakteristischen Merkmale (insbesondere seine biologische Produktivität und die geo- und hydromorphologische Beschaffenheit) sowie relevante Einträge von Stoffen sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Eine Zerschneidung der Lebensräume findet nicht statt.

Das Vorhaben behindert somit nicht die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Arten Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Sturmmöwe (*Larus canus*) sowie weiterer vorkommender Nahrungsgäste. Damit ist zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen, so dass es keiner Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bedarf.

Der Vollständigkeit halber wird nachfolgend die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzwecken des NSG Borkum Riff tabellarisch dargestellt.

Befreiungsantrag Verbote NSG Borkum Riff

Oldenburg, 26.08.2022

The Regional Planning and
Environmental Research Group

Tabelle 2: Erhaltungsziele für das EU-VSG Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeere – Teilgebiet Borkum Riff sowie deren mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben

Erhaltungsziel	Beeinträchtigung des Erhaltungsziels	
	ja / nein	Begründung
Übergreifende Ziele für das NSG		
Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten	nein	Das Meeresgebiet wird nicht in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten beeinträchtigt.
Sicherung und Entwicklung störungsfreier Rast- und Nahrungsräume	nein	Die Sicherung und Entwicklung störungsfreier Rast- und Nahrungsräume im Schutzgebiet wird auch bei Durchführung des Vorhabens unverändert ermöglicht.
Sicherung und Entwicklung der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen	nein	Das Vorhaben entfaltet keine Wirkung auf Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen. Einleitungen gelangen nicht in das Schutzgebiet.
Sicherung und Entwicklung der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologische Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen	nein	Das Vorhaben entfaltet keine Wirkungen auf die biologische Produktivität an den Frontenbildungen und auf die geo- und hydromorphologische Beschaffenheit des Gebietes, auch nicht durch die geringfügige Meeresbodenabsenkung von wenigen Zentimetern.
Sicherung und Entwicklung unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer	nein	Die Lebensräume im Schutzgebiet werden nicht zerschnitten, sämtliche mit dem Vorhaben verbundene Infrastruktur befindet sich außerhalb desselben. Die Wechselbeziehungen zum umliegenden Küstenmeer und in östlicher Richtung zum Nationalpark sind von dem Vorhaben nicht berührt.
Sicherung und Entwicklung der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen	nein	Es kommt nicht zu vorhabensbedingten Verschmutzungen.

Befreiungsantrag Verbote NSG Borkum Riff

Oldenburg, 26.08.2022

The Regional Planning and
Environmental Research Group

Erhaltungsziel	Beeinträchtigung des Erhaltungsziels	
	ja / nein	Begründung
Erhaltungsziele für einzelne Arten		
Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	nein	Der Erhaltungszustand des Sterntauchers im Schutzgebiet wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).	nein	Der Erhaltungszustand der Sturmmöwe im Schutzgebiet wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere: Eiderente (<i>Somateria molissima</i>), Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>), Samtente (<i>Melanitta fusca</i>), Prachtttaucher (<i>Gavia arctica</i>), Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>), Basstölpel (<i>Sula bassana</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Tordalk (<i>Alca torda</i>), Trottellumme (<i>Uria aalge</i>), Dreizehenmöwe (<i>Rissa tridactyla</i>), Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus maritimus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) und Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	nein	Der Erhaltungszustand der Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten im Schutzgebiet wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6 Prüfung der Befreiungstatbestände

Die Befreiungstatbestände des § 5 NSG-VO in Verbindung mit § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG sind erfüllt.

- Die Gewinnung von Erdgas aus den unterhalb des NSG Borkum Riff liegenden Teilen der Lagerstätte N05-A und der Prospekte Diamant und N05-A-Südost ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer sicheren Rohstoffversorgung notwendig.
- Zudem würde der Verzicht auf eine Ausbeutung der nur zu einem kleinen Teil unter dem NSG gelegenen Lagerstätte bzw. Prospekte und damit die strikte Einhaltung des Verbotes der NSG-VO zu einer unzumutbaren Belastung der beteiligten Unternehmen führen. In diesem Fall wären auch die zum deutlich größeren Teil außerhalb des Untergrundes des Schutzgebiets gelegenen Lagerstätten und Prospekte nicht nutzbar. In Kap. 5 wurde zudem festgestellt, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das NSG hat und daher ohne weiteres mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit § 26 NAGBNatSchG, den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ von dem das NSG Borkum Riff ein Teilgebiet ist, ist gegeben. Die Erdgasgewinnung unterhalb des Schutzgebiets führt lediglich zu Bodensenkungen, die aber so gering sind, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet und seine Schutzziele haben.

7 Literaturverzeichnis

- DELTA RES (2020): Erdbebenrisiko- und Bodensenkungsstudie N05-A Gasfeld und umliegende Prospekte (Deutsche Übersetzung des maßgeblichen niederländischen Originaltextes). Studie im Auftrag von ONE-Dyas B.V., 51 S.
- ITAP GMBH (Institut für technische und angewandte Physik GmbH) (2022): N05-A Offshore-Gasplattform - Prognose der zu erwartenden Unterwasserschall-Immissionen während der Rammarbeiten. Oldenburg. 02.05.2022, 48 S.
- RHDHV (Royal HaskoningDHV) (2020): Umweltverträglichkeitsbericht Gasförderung N05-A, Anlage M1-M2 Teil 2: Überwasserlärm (Deutsche Übersetzung des maßgeblichen niederländischen Originaltextes). Im Auftrag von ONE-Dyas B.V. 11.06.2020, 20 S.
- RHDHV (Royal HaskoningDHV) (2022a): Modellierung der Schadstofffahne N05A – Dispersion Produktionswasser. Im Auftrag von ONE-Dyas B.V. 30.03.2022, 9 S.
- RHDHV (Royal HaskoningDHV) (2022b): Umweltverträglichkeitsbericht Gasförderung N05-A - Fahnenmodellierung Pipeline: Aktualisierung für die geänderte Pipelinetrasse (Deutsche Übersetzung des maßgeblichen niederländischen Originaltextes). Im Auftrag von ONE-Dyas B.V. 22.03.2022, 30 S.